



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/64.48-2

Drucksachen-Nr. XIX-1032
01.02.2012

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Verkehrsausschuss	20.02.2012
Bezirksversammlung	23.02.2012
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	27.02.2012

Salz im Winter

Kleine Anfrage von Andreas Bernau (SPD-Fraktion)

Viele Anlieger bereiten sich mit Salzeinkäufen auf die Wetterverhältnisse des Winters vor. Laut § 31 Abs. 2 des Hamburgischen Wegegesetzes ist die Verwendung von Tausalz und/oder tausalzhaltigem Streugut auf privaten Verkehrsflächen und öffentlichen Wegen verboten und kann mit Geldbußen geahndet werden (§31 Abs.2, Satz2 - §72 Abs. 1 Nr.9 und Abs. 2 des Hamburgischen Wegegesetzes). Der Streuverpflichtung ist ausschließlich mit abstumpfenden Mitteln nachzukommen.

Für private Flächen wie Grundstückseinfahrten usw. gibt es keinerlei gesetzliche Regelungen. Da auch hier der Naturschutz berücksichtigt werden muss, ist dieses nicht nachzuvollziehen.

Die Bezirksversammlung Altona hat mit dem Beschluss ihrer Sitzung am 26.11.2009 (Drs.-Nr. XVIII-1531) die Bezirksverwaltung gebeten, die Bürgerinnen und Bürger auf Umweltschäden durch die Verwendung von Streusalz zu informieren, auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Außerdem mögen der Bezirkliche Ordnungsdienst (BOD) und die Wegewarte im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den verbotswidrigen Einsatz von Streusalz achten.

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Werden Verstöße gegen den §31 Abs. 2 des HWG geahndet?
 - 1.1. Wenn ja, in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren? (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)
 - 1.2. Wenn ja, in welcher Höhe je Fall?
 - 1.3. Wenn nein, warum nicht?
2. Wie und in welchem Umfang wird durch wen die Streupflicht der Anlieger kontrolliert?

3. Wie wird mit Anliegern verfahren, die auf ihrem Grundstück Salz streuen?
4. Wie und durch wen streut das Amt die Flächen wie z.B. vor dem Altonaer Rathaus, anderen öffentlichen Flächen (Märkte usw.), dem Vorplatz vor dem Kundenzentrum und z.B. auf Flächen von Schulen ab?
 - 4.1. Wenn hierzu Fremdfirmen beauftragt werden, wissen diese um das Salzverbot?
 - 4.2. Wie stellt die Bezirksverwaltung die Einhaltung des Verbotes der Verwendung von Tausalzen und tausalzhaltigen Mitteln sicher?
 - 4.3. Wer kontrolliert zu welchen Zeiten die unter 4. genannten Flächen auf durchgeführten Winterdienst und ordnungsgemäßen Zustand der Flächen?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Ja, sofern dem Bezirksamt diese Verstöße bekannt werden.

Zu Fragen 1.1 bis 1.3:

Eine Statistik über die Ahndung derartiger Verstöße wird nicht geführt.

Aus der Erinnerung des zuständigen Sachbearbeiters kann jedoch gesagt werden, dass innerhalb der letzten fünf Jahre keine Verstöße nach § 31 Abs. 2 HWG, die als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden gewesen wären, angezeigt wurden.

Zu Frage 2.:

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der regulären Begehungsintervalle durch die Wegewarte, der Routinebestreifung durch den Bezirklichen Ordnungsdienst (BOD) und anlässlich gezielter Bürgerbeschwerden.

Zu Frage 3.:

Das Verbot des Salzstreuens ist im Hamburgischen Wegegesetz geregelt und bezieht sich nur auf öffentliche Wegeflächen.

Zu Frage 4.:

Die Streupflicht auf den Flächen im unmittelbaren Umfeld des Altonaer Rathauses und auf dem Vorplatz des Kundenzentrums (einschließlich Rampe) obliegt den nachstehend genannten Vermietern:

Rathaus Altona: Sprinkenhof AG;
Kundenzentrum: Grundstücksgesellschaft Ottenser Marktplatz.

Darüber hinaus ist die Streupflicht für die weitläufigen Laufflächen vor dem Altonaer Rathaus (zu den einzelnen Straßenübergängen und Richtung Kundenzentrum) der Stadtreinigung Hamburg übertragen worden.

Auf den Märkten Spritzenplatz, Neue Große Bergstraße, Blankenese und Lurup ist die Firma Dörner-Hansa mit der Winterreinigung beauftragt, auf dem Flottbeker Markt und auf dem Fischmarkt die Hamburger Stadtreinigung. Auf den Marktflächen wird in der Regel lediglich der Schnee beseitigt und mit abstumpfenden Mitteln gestreut.

Für Schulflächen ist die Behörde für Schule und Berufsbildung zuständig.

Zu Fragen 4.1 und 4.2:

Die jeweiligen Vermieter und die Stadtreinigung haben Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Auch die weiteren genannten Firmen werden bereits bei der Auftragserteilung auf das Salzstreuerverbot hingewiesen.

Zu Frage 4.3:

Die ordnungsgemäße Durchführung der Streupflicht auf den Flächen vor den o.g. Dienstgebäuden wird vom Hauspersonal bei Dienstantritt kontrolliert. Im Bedarfsfall erfolgt eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Vermieter bzw. der Stadtreinigung.

Die Marktflächen werden vor und während der Marktveranstaltung durch den Marktmeister kontrolliert.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen